

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin 10360 Berlin (Postanschrift)

Herrn

Dienstgebäude

Große-Leege-Str. 103,
13055 Berlin

Fahrverbindung

Geschäftszeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in

Zimmer

Telefon

Zentrale

Fax

E-Mail

Sprechzeiten

Datum

03.03.2020

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 11.01.2020

Sehr geehrter Herr

Sie haben auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.02.2018, GVBl. S. 160) für die Akten, die sich mit dem Kunstwerk „Himmel über Nöldnerplatz“ befassen, mit Schreiben vom 11.01.2020 Akteneinsicht beantragt.

Das Gesamtbudget für den Wettbewerbssieger lag bei 119.500,00 Euro. In diesem Budget sind Produktions- und Materialkosten sowie der Arbeitslohn des Künstlers enthalten. Die zu erwartenden Betriebskosten für die Entfernung von Graffiti und Schäden sind indes hier kein Bestandteil einer einsichtsfähigen Akte. Das Kunstwerk wurde jedoch mit einer Schutzschicht gegen Graffiti behandelt. Die installierte Mastleuchte verursacht keinerlei Stromkosten, da sie nicht elektrifiziert ist. Das Projekt wurde aus Haushaltsmitteln des Bezirksamtes Lichtenberg bezahlt.

Vor der Herausgabe der von Ihnen erbetenen ausführlichen und umfangreichen Darlegung aller Unterlagen zu den Kosten vom "Himmel über Nöldnerplatz" ist nach § 8 Abs. 1 IFG ein Drittbeteiligungsverfahren mit den beteiligten Vertragspartnern durchzuführen. Auch

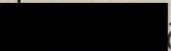
enthalten die angeforderten Informationen personenbezogene Daten iSv § 5 IFG, welche geschwärzt werden müssen.

Aufgrund der Drittbetroffenheit ist es zudem notwendig, dass Sie Ihren Antrag begründen, vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG. Bitte reichen Sie diese Begründung nach, falls Sie Ihren Antrag aufrechterhalten möchten.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass bei der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens Gebühren entstehen. Danach müssen wir Ihnen Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Anlage 1, Teil A Nr. 1.3 der Informationsgebührenverordnung mit einem Gebührenrahmen von 60 Euro bis 500 Euro berechnen.

Die Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens die Freigabe der Dokumente abgelehnt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Personal, Finanzen, Immobilien und Kultur, Amt für Weiterbildung und Kultur oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse @lichtenberg.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

